



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-73/2021 3. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 22.10.2021

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
4. Sitzung des Gemeindevorstandes	15.06.2021	beschließend
6. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	16.09.2021	vorberatend
7. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	28.10.2021	vorberatend
5. Sitzung der Gemeindevertretung	09.11.2021	beschließend

Gründung einer Stromnetzgesellschaft

<< Bitte Unterlagen aus der 6. Sitzung vom 16.09.2021 mitbringen. Eingereichte Fragen der Fraktionen werden mündlich beantwortet >>

Sachbericht:

Bereits seit Ende der 1990er Jahre war die Energieversorgung im Usinger Land Gegenstand intensiver Beratungen auf der Ebene der Büroleiter von Wehrheim, Usingen, Neu-Anspach und Grävenwiesbach. Wegen unterschiedlicher Restlaufzeiten der einzelnen Konzessionsverträge wurden darauf folgend in Usingen alternative Überlegungen angestellt und ab 2005 das Thema der Gründung einer Stromnetzgesellschaft debattiert. In der Folge wurden mehrere Versuche unternommen, diese Angelegenheit in einer für Usingen gewinnbringenden Form abzuschließen.

Da diese Materie sehr komplex ist und seit den Anfängen der Überlegungen und Verhandlungen auch durch die erst kürzlich stattgefundenen Kommunalwahl zahlreiche politisch Verantwortliche neu hinzugekommen sind, wird der Themenkomplex aus Usinger Sicht zunächst im „Zeitraffer“ dargestellt. Damit soll erreicht werden, dass bei dieser Entscheidung von solch großer Tragweite, alle auf dem gleichen Wissensstand sind. Die grundlegenden Hintergründe und Überlegungen gelten gleichermaßen für Grävenwiesbach.

Für die Stadt Usingen liefern, als eine der ersten Kommunen im Hochtaunuskreis (gemeinsam mit Kronberg), der Konzessionsvertrag sowie der Straßenbeleuchtungsvertrag mit der SÜWAG zum 31.12.2006 aus.

Nach § 13 Absatz 3 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz sind Gemeinden verpflichtet, vor Ablauf derartiger Konzessionsverträge das Vertragsende in geeigneter Form bekannt zu geben und neu auszuschreiben.

Diese Ausschreibungen wurden durchgeführt und erfolgten nicht nur lokal, sondern auch über den Submissions-Anzeiger, das Bundesausschreibungsblatt, den Subreport und online über die Ausschreibungsplattform bi-online.

Dennoch bewarb sich lediglich die SÜWAG AG als Rechtsnachfolger der Lahmeyer AG Frankfurt für den neuen Stromkonzessionsvertrag.

Zur weiteren Erläuterung zunächst ein paar Anmerkungen zu den beiden Verträgen:

Mit dem Konzessionsvertrag erlauben wir einem Unternehmen, auf unserem Gebiet ein Stromnetz zu unterhalten. Zu diesem Zweck wird dem Unternehmen ein sogenanntes Wegenutzungsrecht

eingeräumt. Dafür erhalten wir eine gesetzlich festgelegte Stromkonzessionsabgabe. Der Konzessionsnehmer (die SÜWAG) erhält wiederum für die Unterhaltung des Netzes ein Netznutzungsentgelt, das jeder Kunde als Bestandteil seiner Stromkosten trägt und das mittlerweile von der Höhe her gesetzlich reguliert wird.

Die Kommune darf die Überlassung des Wegenutzungsrechtes nicht mit Dingen koppeln, die über die gesetzliche Stromkonzessionsabgabe hinausgehen (zum Beispiel eine höhere oder zusätzliche Pacht). Dieser Vertrag ist somit durch die zuständige Bundesagentur reguliert.

Nicht reguliert ist der Vertrag über die Straßenbeleuchtung. Dort kann dem Grunde nach ein Vertrag frei ausgehandelt werden. In letzter Konsequenz ist dies aber mehr theoretischer Natur, da die SÜWAG die beiden Netze (Strom und Straßenbeleuchtung) in Teilbereichen verknüpft hat und wir viel Geld investieren müssten, um mit eigenen Verteilerkästen die Netze voneinander zu trennen.

Aus wirtschaftlichen Gründen müssen beide Verträge zusammen verhandelt werden.

Bis Ende der 90er Jahre hatten die Stromkonzerne dem Grunde nach ein Monopol und diktierten die Preise. Die seinerzeitigen Verträge waren in Teilbereichen sogar schon fast sittenwidrig, wurden aber vor dem Hintergrund „entweder unterschreiben oder die Straßenlampen gehen aus“ letztlich von allen Kommunen akzeptiert.

Mit Öffnung des Strommarktes gab es erste Rekommunalisierungen der Energieversorgung und damit auch bessere Verhandlungsmöglichkeiten, auch wenn die Konzerne ihre Versorgungsgebiete und damit gute Einnahmen durchaus energisch verteidigten.

Die Verhandlungen mit der SÜWAG wurden 2005 durch die Stadt Usingen aufgenommen. Insbesondere zu dem Straßenbeleuchtungsvertrag (zu dem Konzessionsvertrag sind die Modalitäten, wie bereits dargestellt, gesetzlich geregelt.) verliefen die Verhandlungen allerdings sehr unbefriedigend. Die SÜWAG trat noch immer als Monopolist auf.

Da die SÜWAG nicht bereit war sich zu bewegen, griff man erste Strömungen von Kommunen in anderen Bundesländern auf, die sich ebenfalls mit einer Rekommunalisierung des Stromnetzes beschäftigten (auch in Usingen war das Stromnetz bis Anfang der 1970er Jahre in Stadtbesitz), um Druck auf die SÜWAG auszuüben, aber auch um zu prüfen, ob es geeignete Alternativen gibt.

Zu den von uns getroffenen Maßnahmen gehörte bereits damals, Kontakt zu den anderen Kommunen aufzubauen, um zu klären, ob man gemeinsam vorgehen könne. Da die Konzessionsverträge (bis auf Wehrheim) allerdings fast alle deutlich später ausliefen als unser Vertrag, konnte mit unseren Nachbarkommunen kein Schulterschluss erzielt werden bzw. man war dort der Auffassung, dass dieser Bereich derart unübersichtlich sei, dass man sich als Kommune nicht engagieren sollte.

Wir nahmen daraufhin alleine Kontakt mit einem spezialisierten Beratungsunternehmen auf und ließen die Situation Usingens analysieren. Lediglich Wehrheim war seinerzeit noch als „stiller Zuhörer“ in die Anfänge dieser Schritte involviert.

Das Beratungsunternehmen kam damals zu dem Ergebnis, dass eine Rekommunalisierung des Stromnetzes einen jährlichen Gewinn in einer Größenordnung von rund 360.000 € abwerfen könnte. Hinzu kämen noch Einsparungen im Bereich der Straßenbeleuchtung.

Diese Berechnung unterstellte allerdings für die Zukunft, dass das Netznutzungsentgelt sich nicht reduziert, bzw., wenn es sich reduziert, dass die Mindereinnahmen durch Einsparungen in anderen Bereichen aufgefangen werden können. Zusätzlich musste für die Berechnung einer Rekommunalisierung ein Wert des Netzes unterstellt werden, der von der SÜWAG von der Höhe her als zu niedrig eingestuft und daher bestritten wurde.

Bereits damals ging man aber davon aus, dass die Regulierungsbehörde zumindest mittelfristig eingreifen und das Netznutzungsentgelt weiter kappen würde, was auch in der Folge geschehen ist.

Strittig war seinerzeit der Wert des Netzes. Die SÜWAG forderte rund 9,5 Mio €. Das Beratungsunternehmen ging von einem Wert von geschätzten 3 Mio. € aus.

Zu der damaligen These des Beratungsunternehmens, dass mit dem Netz attraktive Einnahmen erzielt werden, passt ein Artikel in der FAZ vom 14.05.2010, in dem der Chef der SÜWAG stolz von einer Eigenkapitalrendite von 21,7 % spricht und das vier Fünftel des Ergebnisses aus dem Netz kommen.

Auch wenn die Eigenkapitalrendite heute nicht mehr in dieser Größenordnung liegt, werden nach wie vor die Gewinne der Energiekonzerne unverändert zum größten Teil aus dem Netz generiert.

Ausgehend von dem Ergebnis des Beratungsunternehmens und mit Zustimmung aller Fraktionen (denen das Ergebnis der Untersuchungen präsentiert wurde), wurden dann weitere Verhandlungen mit der SÜWAG geführt, die allerdings nicht mit dem Ergebnis einer eigenen Netzgesellschaft abgeschlossen werden konnten.

Ein Grund hierfür ist unser mehrfach gescheiterter Versuch, die Nachbarkommunen in die Thematik einzubinden, da die Profitabilität eines Stromnetzes auch an der Größe des Netzes hängt und uns die Region „Usinger Land“ als Gesamtnetz vorschwebte.

Bei den seinerzeitigen Gesprächen und Modellberechnungen war die Gemeinde Wehrheim als einzige andere Kommune vom Grundsatz her interessiert, entschloss sich dann aber für uns völlig überraschend, mit der ÜWG (Überlandwerke Gross-Gerau) einen neuen Stromkonzessionsvertrag abzuschließen und den Weg einer eigenen oder gemeinsamen Netzgesellschaft mit den Nachbarkommunen nicht weiter zu verfolgen.

Auch die Stadt Neu-Anspach hat nach Auslaufen ihres Vertrages einen neuen Konzessions- und Straßenbeleuchtungsvertrag sowie Schmitten einen Straßenbeleuchtungsvertrag mit der SÜWAG abgeschlossen. Wegen der insgesamt sehr kritischen Haltung der Kommunen war die Süwag Energie GmbH nach anfänglichem Zögern aber bereit, in den neuen Konzessionsverträgen zeitlich sog. Haltestellen aufzunehmen, um zu diesen Zeitpunkten jeweils die Geschäftsgrundlage überprüfen und ggfs. anpassen zu können. Dies war mit ein Grund für unsere Nachbarn, neuen Verträgen zuzustimmen. Man hatte dann zumindest die Option später noch mal in das Thema einzusteigen.

Für Usingen bedeutete es aber zunächst einmal, dass wir unsere Vorstellungen einer Zusammenarbeit nicht umsetzen konnten. Immerhin war aber eine Grundlage geschaffen worden, dass Neu-Anspach, Wehrheim und Schmitten alle 5 Jahre von dieser Ausstiegsklausel Gebrauch machen und dann die Rentabilität einer gemeinsamen Gesellschaft prüfen lassen können. Darüber hinaus steht den Kommunen nun auch das Recht zu, nach Ablauf des zehnten Jahres von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen.

In Glashütten und Grävenwiesbach wurden die Verträge anschließend nach dem gleichen Muster abgeschlossen, so dass Usingen letztlich nichts anderes übrig blieb, als in 2012 ebenfalls neue Verträge mit Ausstiegsklauseln abzuschließen.

Lediglich Weilrod entschloss sich ein Jahr nach unserem Vertragsabschluss, den Kommunen im „Goldenen Grund, (u.a. Hünstetten, Hünfelden, Niedernhausen, Bad Camberg, Aarbergen) anzuschließen, die sich ihrerseits mit dem Thema Rekommunalisierung beschäftigten und mittlerweile, gemeinsam mit der SÜWAG, eine eigene Stromnetzgesellschaft unter Beteiligung von Weilrod gegründet haben.

Auf diesen Sachstand aufbauend und rechtzeitig vor Ablauf des Zeitpunktes der ersten Ausstiegs-

klausel, wurde am 05.05.2015 durch die CDU-Fraktion ein Prüfauftrag zur Bildung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft mit den angrenzenden Kommunen eingebracht.

Dieser Antrag fand die Zustimmung aller Fraktionen und wurde wie folgt beschlossen:

*„Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit den angrenzenden Kommunen bei der Bildung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zu prüfen und diesbezüglich Gespräche aufzunehmen. Ebenso ist die Bildung einer Stromnetzgesellschaft **ohne** andere Kommunen zu prüfen.*

In diesem Zusammenhang sind auch die verschiedenen Möglichkeiten einer Kooperation (auch mit dem Stromversorger) zu überprüfen und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.“

Auch die angrenzenden Kommunen fassten 2015 und 2016 entsprechende Grundsatzbeschlüsse, so dass sich eine Arbeitsgruppe bildete, die unter Führung von Herrn Bürgermeister Seel (Gemeinde Grävenwiesbach) und den Haupt- und Personalamtsleitern aus Wehrheim (Frau Wiesbrodt), Grävenwiesbach (Herr Bullmann) und Usingen (Herr Guth) im Namen der beteiligten Kommunen (Wehrheim, Glashütten, Schmitten, Neu-Anspach, Grävenwiesbach und Usingen) in 2016 neue Verhandlungen mit der SÜWAG aufnahmen.

Als Aufträge der Arbeitsgruppe wurden benannt:

- Informationen über Struktur, Qualität und Wert der jeweiligen Netze einholen*
- Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit sowie Förderung durch das Land Hessen prüfen*
- Mögliche Gesellschaftsstrukturen grundsätzlich aufzeigen*
- Zeitliche Einschätzungen zum Ablauf erarbeiten*
- Externe Unterstützung durch Beratungsunternehmen prüfen und ggf. entscheidungsreif vorbereiten.*

Der Konzessionsnehmer lieferte zeitnah, gemäß dem „Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“, die gewünschten technischen und strukturellen Daten an die jeweiligen Städte und Gemeinden. Zusätzlich wurde durch die Süwag Energie AG ein Business Case erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Nach umfangreichen Überprüfungen und Einholung verschiedenster Angebote zu den erforderlichen Beratungsleistungen wurde das Unternehmen KVK -Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH- aus Köln beauftragt, die zur Verfügung gestellten technischen und strukturellen Daten auf Stimmigkeit und Validität zu überprüfen sowie eine daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen und zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wurde KVK gebeten, grundlegende Überlegungen über mögliche Gesellschaftsstrukturen aufzuzeigen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen von KVK wurden in der Bürgermeisterrunde des Usinger Landes mehrfach erörtert und schlussendlich am 28. Februar 2018 im Bürgerhaus in Neu-Anspach den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der sechs genannten Städte und Gemeinde vorgestellt.

Bei einer weiteren Informationsveranstaltung am 31.10.2018 im Bürgerhaus in Neu-Anspach konnten die noch offenen Fragen zu möglicher Entflechtung bzw. Netzalter, -qualität und Netzstruktur kompetent und fachbezogen durch den Konzessionsnehmer beantwortet werden wie auch weitere Fragen zu E-Mobilität und den damit möglicherweise verbundenen künftigen Anforderungen an die Stromnetze.

Alle vorgenannten Überprüfungsergebnisse, die technischen und strukturellen Daten sowie Business Case der Süwag Energie AG und die Präsentationen von KVK sowie Süwag Energie AG liegen den beteiligten Städten und Gemeinden vor und wurden an alle Parlamentarier weitergeleitet.

Zusätzlich zu den vorgenannten Arbeitsaufträgen hat die Arbeitsgruppe Finanzierungsmöglichkeiten durch heimische Kreditinstitute zur Sicherung von Kommunalkreditkonditionen geprüft sowie weitere Gespräche mit der Süwag Energie AG zu technischen Fragen der bestehenden Netze, wie beispielsweise Entflechtungsmöglichkeiten und mögliche künftige Formen der Zusammenarbeit, erörtert.

Darüber hinaus setzte man sich mit der Wirkungsweise von bereits bestehenden Stromnetzgesellschaften auseinander, um zu klären, ob sich die Theorie auch in die Praxis umsetzen lässt.

Als ein gelungenes Beispiel für die Übernahme des Stromnetzes kann auf die „Energierregion Tausnus/Goldener Grund“ verwiesen werden, bei der die Gemeinde Weilrod seit einigen Jahren beteiligt ist und zu den Gründungsmitgliedern zählt. Alle von dort einholbaren Informationen bestätigen die Annahmen zur Wirtschaftlichkeit.

Sowohl bei der Informationsveranstaltung in Neu-Anspach als auch bei sich noch später ergebenden einzelnen Fragen aus den Städten und Gemeinden war erkennbar, dass nur Grävenwiesbach und Usingen willens sind eine gemeinsame Stromnetzgesellschaft zu gründen.

In der Folge sahen in 2019 die Parlamente in Neu-Anspach, Schmitten, Wehrheim und Glashütten keine Notwendigkeit der kommunalen Einflussnahme auf das Stromnetz oder befürchteten finanzielle Risiken.

Lediglich Grävenwiesbach und Usingen führten auf der Grundlage von Beschlüssen der Parlamente die Gespräche und Verhandlungen mit der SÜWAG fort und ließen vertragliche Regelungen erarbeiten und einen Business-Case erstellen, welche die Basis für alle weiteren Überlegungen waren und sind.

Bevor wir nachfolgend auf die Verträge und deren Bedeutung eingehen, werden kurz die Beweggründe dargestellt, warum wir der Auffassung sind, dass eine eigene gemeinsame Stromnetzgesellschaft gegründet werden sollte.

Bis zum heutigen Tag haben alle Konzessionsverträge eine Laufzeit von 20 Jahren. Dies bedeutet für die Städte und Gemeinden, die im Jahr 2012 einen Vertrag abgeschlossen haben, eine Laufzeit bis zum Jahr 2032.

In den Verträgen sind keinerlei Bestimmungen und Regelungen enthalten, die den Städten und Gemeinden ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht einräumen. Das Netz gehört zu 100 % der SÜWAG, einer Tochter der heutigen innogy. Diese trifft aus rein unternehmerischer Sicht alle Entscheidungen und strategischen Überlegungen hinsichtlich der Netze, deren Zustand und deren weiteren Entwicklung.

Neben der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung gehört die gesicherte Stromversorgung unstreitig zu einer notwendigen Daseinsvorsorge. Aus heutiger Sicht würde man diese Aufzählung sicher auch noch um „Internetversorgung mit hoher Bandbreite“ ergänzen, ein weiterer Punkt, auf den wir als Kommune nur geringe Einwirkungsmöglichkeit hatten und haben.

Dies ist mit ein wesentlicher Grund, warum die Städte und Gemeinden sich künftig Einfluss auf die Stromnetzgestaltung sichern wollen. Wenn auch alle Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in die Stromnetze nach Angaben von Süwag zu gut 60 % auf gesetzliche Vorgaben zurückzuführen sind, so bleibt doch ein erheblicher Rest, der disponibel ist und somit durchaus durch die Städte und Gemeinden beeinflusst werden kann und im Hinblick auf E-Mobilität etc. auch beeinflusst werden sollte.

Außerdem stellt auch nur eine gemeinsame Stromnetzgesellschaft sicher, dass die Einnahmen aus dem Netzbetrieb „unserer Netze“ auch wieder in „unser“ Netz fließen.

Unter Kostenaspekten muss festgehalten werden, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit mindestens 51 % der Netze in das Eigentum der jeweiligen Stadt oder Gemeinde übergehen und damit eine nicht zu unterschätzende bilanzielle Position auf der Aktivseite sind.

Dabei können die Aufwendungen und die Kosten für den Erwerb des Stromnetzes bei der derzeitigen Zinssituation durch die Gesellschaft selbst erwirtschaftet und endfinanziert werden, es entsteht also nicht das Risiko eines höheren Zinssatzes bei einer Anschlussfinanzierung.

Es war und ist nicht beabsichtigt, durch die wirtschaftliche Betätigung innerhalb einer möglichen Netzgesellschaft bedeutende Gewinne zu erzielen. Vielmehr gilt als Leitlinie, die Finanzierung der Erwerbskosten sowie den laufenden Betrieb einschließlich aller möglichen Kostenaspekte durch den Netzbetrieb einzunehmen und eine Kostendeckung zu gewährleisten.

Die Städte und Gemeinden werden keinen Zuschuss zum Betrieb leisten. Sollte durch die wirtschaftliche Betätigung unter Abzug eventueller Steuern ein Überschuss verbleiben, so kann dieser durchaus den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Oberste Priorität hat dies jedoch nicht. Hauptaugenmerk liegt darauf, Einfluss auf die Netzentwicklung nehmen zu können und gleichzeitig kein Zuschussgeschäft zu generieren.

Vorteile einer Netzeigentumsgesellschaft (NEG)

- *Die Konzessionsabgabe bleibt in voller Höhe erhalten.*
- *Einnahmen der NEG sind zusätzlich.*
- *Bei einer NEG übernimmt die Kommune das Stromnetz zusammen mit einem Partner. Der Vertrag wird für die Restdauer des laufenden Konzessionsvertrags geschlossen. Damit die Kommune den Einfluss in der NEG geltend machen kann, hält die kommunale Seite mindestens 51 % der Anteile und der Partner (Süwag Energie AG) maximal 49 %.*
- *Die NEG wiederum verpachtet das Stromnetz an einen Betreiber (an die Tochter der Süwag Energie AG, die Syna GmbH). Die NEG erhält hierfür eine Pacht. Die Pachtbestandteile sind durch die Regulierungsbehörde festgelegt und damit planbar.*
- *Die Kommune erhält weiterhin die Konzessionsabgabe und daneben eine Pachtzahlung, die fix eingeplant werden kann. Die Pacht ist durch die Bundesnetzagentur verbindlich vorgegeben.*
- *Die Kommune hat über die NEG Einfluss auf Investitionen im regionalen Stromnetz. Dazu gehören zum Beispiel der Ausbau der Netzinfrastruktur, die Leerrohrverlegung für IuK-Technologie, die Netztechnik und der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien.*
- *Daneben erwirbt die Kommune Eigentum am Stromnetz. Die kommunalen Haushalte werden nicht belastet, weil sich die NEG über die Einnahmen aus der Pacht finanziert.*

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit haben die Kommunen das Stromnetz ohne eigene Ausgaben finanziert und damit einen Wertzuwachs erfahren, der im Verkaufsfall auch realisiert werden könnte. Die Kommune kann sich am Ende der Laufzeit auch für eine Weiterverpachtung des Stromnetzes entscheiden.

Wir sind der festen Überzeugung, dass man Einflussmöglichkeiten im Stromnetz haben muss, um

bei technischen Weiterentwicklungen und Neuerungen von Beginn an mitentscheiden zu können. Börsennotierte Konzerne wie die Innogy (eine Tochter von EON) werden auch in Zukunft erst in die Fläche gehen, wenn sie die weitaus gewinnbringenderen Punkte abgedeckt haben. Das bringt schon alleine der Wettbewerb mit sich und ist auch bereits jetzt wieder bei dem Thema Elektromobilität deutlich erkennbar.

Wir sind auch der Überzeugung, dass die Netznutzungsentgelte so sein werden, dass damit Geld verdient wird. Sollte das nicht so sein, werden die Konzerne nicht mehr in die Netze investieren. Für die Energiewende werden aber Investitionen in das Netz benötigt.

Ausgehend von diesen Annahmen, wird sich der Erwerb des Netzes durch die Netznutzungsentgelte selbst finanzieren, es entsteht also kein finanzielles Risiko und gleichzeitig werden Einflussmöglichkeiten im Stromnetz geschaffen.

Von daher sind wir der Auffassung, dass wir nun den entscheidenden Schritt machen und die beigefügten Verträge abschließen sollten.

Die Gründung einer Gesellschaft ist grundsätzlich sehr komplex und rechtlich aufwändig. Es sind je nach Zielvorgabe mehrere Vertragswerke notwendig, die sich gegenseitig bedingen. Wegen des fehlenden Fachwissens in unseren Verwaltungen war eine unabhängige juristische wie auch kaufmännische Begleitung bei der Aufstellung und Abstimmung der für unseren Zweck notwendigen Verträge geboten, um die Ziele und Interessen der kommunalen Seite gebührend in die Vertragswerke aufnehmen zu können. Nach Angebotseinholung haben uns unterstützt und in unserem Namen verhandelt

Jung Rechtsanwälte, Frechen, für die rechtlichen Aspekte,
sowie das schon weiter vorstehend genannte Unternehmen
KVK, Köln, für die kaufmännische Sichtweise.

Die jeweiligen Verhandlungsergebnisse wurden wiederum mit dem kommunalen Verhandlungsführer, Herrn Bürgermeister Seel, und den verbliebenen Mitgliedern der Arbeitsgruppe rückgekoppelt, bewertet, bei Bedarf angepasst und erneut mit der Süwag Energie GmbH erörtert.

Als Ergebnisse liegen Ihnen heute die beigefügten Verträge als Anlagen vor, die im Wesentlichen folgende Bedeutung haben:

1. Konsortialvertrag

Dies ist das maßgebliche Vertragswerk. Es enthält die **Beschreibung** der Gesellschaftsgründung der Netzgesellschaft und regelt das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien. Geschlossen wird dieser Vertrag zwischen der Stadt Usingen, der Gemeinde Grävenwiesbach, der Syna GmbH (derzeitige Netzbetreiberin) und der Süwag Energie GmbH (derzeitige Konzessionsinhaberin). Insbesondere der Gründungsvorgang ist im Konsortialvertrag beschrieben.

2. Gesellschaftsvertrag Verwaltungsgesellschaft mbH

Grundsätzlich ist Ziel die Schaffung einer sog. „Einheits-GmbH & Co. KG“. Dies ist eine Kommanditgesellschaft, die selbst die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-GmbH ist.

In unserem Fall ist die Kommanditgesellschaft (KG) die Netzgesellschaft, deren Gründung unter der nachfolgenden Ziffer 3 erläutert ist. Zu deren Gründung braucht man den (oder die) Komplementär(e) und den (oder die) Kommanditisten. Damit eine GmbH die Komplementärin werden kann, muss diese im Zeitpunkt der Gründung der KG bereits bestehen und über eigene Organe verfügen. Da unsere KG jedoch noch nicht existiert, kann sie auch nicht Gesellschafterin der Komplementärin sein. Deshalb gründet in unserem Fall als Dritter

die Syna GmbH die Verwaltungsgesellschaft als Komplementärin, damit diese nachfolgend bei der Gründung der KG mitwirken kann.

3. *Gesellschaftsvertrag Kommanditgesellschaft
Nach der Gründung der vorgenannten Verwaltungsgesellschaft unter Ziff. 2 gründen die Stadt Usingen, die Gemeinde Grävenwiesbach, die Syna GmbH und die Verwaltungsgesellschaft mbH nunmehr die Netzgesellschaft Hochtaunuskreis-Usinger Land GmbH & Co. KG. Diesem Zweck dient der hier unter Ziff. 3 genannte Gesellschaftsvertrag. In diesem werden die Kommanditisten genannt, deren Einlage sowie die Gremien dieser Gesellschaft. Insbesondere werden hier in § 2 der Zweck der Gesellschaft, die Versorgung mit Energie und die möglichen Tätigkeiten dazu, festgelegt wie auch die Gesellschaftsanteile von 51 % auf der Seite der beiden Kommunen und 49 % auf Seiten der Syna GmbH.*
4. *Um nun die gewollte Einheits-GmbH & Co. KG zu erhalten, tritt in einem nächsten Schritt die Syna GmbH ihre Anteile an der Komplementärgesellschaft (der unter Ziff. 2 genannten Verwaltungsgesellschaft) an die unter Ziff. 3 genannte und gegründete Netzgesellschaft ab. Damit ist die Netzgesellschaft auch gleichzeitig die alleinige Gesellschafterin der Komplementärin.*
5. *Netzkaufvertrag
Mit diesem Vertrag wird der Verkauf des Netzes im Konzessionsgebiet von der bisherigen Eigentümerin Syna GmbH an die Netzgesellschaft geregelt und damit gegen Zahlung des in § 2 des Netzkaufvertrages festgelegten Kaufpreises das Eigentum am Netz an die Netzgesellschaft übertragen.*
6. *Pachtvertrag
Da die Netzgesellschaft das Stromnetz nicht selbst bewirtschaften kann und soll, wird mit dem Pachtvertrag das Netz zurück an die Syna GmbH verpachtet. Zwar ist nunmehr die Netzgesellschaft Eigentümerin des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung für das örtliche Stromnetz von Usingen und Grävenwiesbach, die Syna GmbH bleibt dafür Netzbetreiberin im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), denn durch den Pachtvertrag wird ihr das Netz überlassen. Die Syna GmbH ist zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verpflichtet, also zu einem ordnungsgemäßen Netzbetrieb, und zieht dafür den Ertrag aus dem Netz (die sog. Netzentgelte). Im Gegenzug zahlt sie der Netzgesellschaft einen Pachtzins, der nach einer vereinbarten Pachtentgeltformel ermittelt wird.*
7. *Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag
Da die kaufmännische Betriebsführung der Komplementärin durch die Süwag Energie GmbH erfolgen soll, schließt schlussendlich die Netzgesellschaft einen kaufmännischen Betriebsführungsvertrag mit eben der Süwag Energie GmbH gegen Zahlung einer vertraglich vereinbarten Vergütung*

Zur Verdeutlichung aller vorgenannten Aspekte ist der Vorlage eine Präsentation über die einzelnen Schritte und die sich daraus ergebenden Verbindungen beigelegt.

Die Vertragsentwürfe wie auch die ausführliche Sachverhaltsschilderung wurden über die Fraktionsvorsitzenden in Vorbereitung der Online-Informationsveranstaltung am 14.07.2021 bereits am 24.06.2021 mit Mail zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Gemeindevertretung Zustimmung.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Anteil von Grävenwiesbach zur Eigenkapitalausstattung der Netzgesellschaft gemäß Business Case von rund 440.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Grävenwiesbach empfiehlt der Gemeindevertretung die Gründung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zwischen der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach und der Süwag Energie GmbH zum 01.01.2022 oder zum nächst möglichen Zeitpunkt danach.

Gleichzeitig wird den dafür notwendigen Verträgen zugestimmt. Dies sind

- Konsortialvertrag
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis- Usinger Land-Verwaltungsgesellschaft mbH
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis-Usinger Land GmbH & Co. KG
- Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag
- Netzkaufvertrag
- Pachtvertrag,

die als Anlage beigefügt sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung weiterhin den Gemeindevorstand zu ermächtigen, die notwendigen Beurkundungen vorzunehmen.

Anlage(n):

- (1) Übersicht Gründung Netzgesellschaft
- (2) Business Case
- (3) KONSORTIALVERTRAG
- (4) Gesellschaftsvertrag Verwaltungsgesellschaft
- (5) Gesellschaftsvertrag Kommanditgesellschaft
- (6) Netzkaufvertrag_12.02.2021
- (7) Pachtvertrag_Stand_12.02.2021
- (8) Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag_12.02.2021_JungRAE + KVK+ SvW

Roland Seel
(Bürgermeister)